

25.04.2017

Automatischer Informationsaustausch (AIA)

Auf den 1. Januar 2017 ist das Bundesgesetz über den internationalen automatischen Informationsaustausch in Steuersachen (AIAG; SR 653.1) in Kraft getreten. Damit soll durch gegenseitigen automatischen Austausch von Informationen über Finanzkonten die grenzüberschreitende Steuerhinterziehung verhindert werden.

Hintergrund

Zusammen mit rund 100 anderen Staaten hat sich die Schweiz zur Übernahme des neuen globalen Standards für den internationalen automatischen Informationsaustausch der OECD verpflichtet. In über der Hälfte der Staaten wird der automatische Informationsaustausch bereits im Verlaufe des Jahres 2017 stattfinden. Die Schweiz gehört zur zweiten Gruppe derjenigen Staaten, die 2018 Informationen über Finanzkonten automatisch austauschen werden.

Welche Informationen werden ausgetauscht?

Gegenstand des grenzüberschreitenden automatischen Informationsaustausches sind Bankkonten, Wertschriften und Versicherungspolizen. Dabei werden die damit zusammenhängenden Finanzinformationen wie Zinsen, Dividenden, Kontensalden, Einkünfte aus bestimmten Versicherungsprodukten, Verkaufserlöse aus Finanzvermögen und sonstige Einkünfte zwischen den Vertragsstaaten ausgetauscht. Informationen über ausländische Grundstücke sind nicht Gegenstand des AIA. Jedoch können die Steuerbehörden aufgrund der im AIA-Verfahren übermittelten Informationen Rückschlüsse auf Liegenschaftsbesitz im Ausland ziehen. Obwohl ausländische Grundstücke ausschliesslich im Ausland zur Besteuerung gelangen, müssen sie zur korrekten Festsetzung des anwendbaren Steuersatzes sowie für die Schulden- und Schuldzinsenverlegung ebenfalls in der schweizerischen Steuererklärung angegeben werden.

Wer ist vom AIA betroffen?

Betroffen sind natürliche und juristische Personen, die in einem der Vertragsstaaten ansässig sind und in einem anderen Vertragsstaat ein Einlagen- oder Verwahrkonto besitzen. So findet beispielsweise der AIA auf eine in der Schweiz ansässige Person Anwendung, die ein Bankkonto in Deutschland unterhält.

Wie funktioniert der AIA?

Aus Sicht einer in der Schweiz ansässigen Person mit einem Einlagen- oder Verwahrkonto in einem Vertragsstaat verläuft der AIA wie folgt: Die ausländischen Finanzinstitute leiten die zu übermittelnden Informationen an die zuständige Behörde ihres Landes weiter. Diese übermittelt die Informationen an die Eidg. Steuerverwaltung, welche die Informationen dann den für die Veranlagung zuständigen Kantonen zur Verfügung stellt. Umgekehrt übermitteln Schweizer Finanzinstitute dieselben Informationen von ausländischen Kontoinhabern über die Eidg. Steuerverwaltung an die ausländischen Steuerbehörden. Schweizer Finanzinstitute dürfen jedoch nach wie vor keine Daten über in der Schweiz Steuerpflichtige an die schweizerischen Steuerbehörden liefern (Bankgeheimnis). Hier wird nach wie vor auf die Steuerehrlichkeit vertraut.

Wann und mit welchen Ländern findet der erste automatische Informationsaustausch statt?

Der grenzüberschreitende automatische Informationsaustausch findet in der Schweiz erstmals 2018 statt und zwar mit sämtlichen Mitgliedstaaten der EU und den nachfolgenden Ländern: Australien, Jersey, Guernsey, Insel Man, Island, Norwegen, Japan, Kanada und Südkorea. Mit etlichen weiteren Ländern (wie Fürstentum Liechtenstein, Cayman Inseln und Britische Jungfern Inseln) wird der automatische Informationsaustausch 2019 erfolgen. Die aktuelle Liste der Vertragsländer ist auf der Homepage des Staatssekretariats für internationale Finanzfragen (SIF) einsehbar:

<https://www.sif.admin.ch/sif/de/home/themen/internationale-steuerpolitik/automatischer-informationsaustausch.html>.

Bis wann kann im Zusammenhang mit dem AIA eine straflose Selbstanzeige erfolgen?

Solange die Schweizer Steuerbehörden noch keine Kenntnisse über relevante Finanzinformationen haben und die übrigen Voraussetzungen erfüllt sind (erstmalige Selbstanzeige, vorbehaltlose Unterstützung bei der Festsetzung der Nachsteuer und ernsthafte Bemühung um Bezahlung der Steuer), kann die straflose Selbstanzeige in Anspruch genommen werden. Im Zusammenhang mit dem AIA muss die Selbstanzeige daher vor Eingang der Finanzinformationen bei der Eidg. Steuerverwaltung erfolgt sein. In Bezug auf Konten in Vertragsstaaten, mit denen die Schweiz 2018 den AIA vollzieht, empfiehlt es sich, die Selbstanzeige bis spätestens Ende 2017 bei der zuständigen Steuerbehörde zu deponieren.

Autor/Kontakt

Hien Le, Natürliche Personen
041 228 56 76, hien.le@lu.ch